

Berlin, den 20.03.2012

In der Registersache

ZBS Zentralstelle Bühne Service GmbH für Autoren, Komponisten und Verlage  
Pariser Str. 47  
10719 Berlin

erfolgte unter Aktenzeichen HRB 83673 B mit der laufenden Nummer 4 die nachstehende  
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

4

2.c) Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft nimmt die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. und der Autoren wortdramatischer und dramatisch-musikalischer Werke des Großen Rechts im Zusammenhang mit der Vergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte wahr. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Vorbereitung von Empfehlungen für Verhandlungen der zuständigen Gremien des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. mit Verwertern oder Verbänden von Verwertern, insbesondere mit dem Deutschen Bühnenverein (Bundesverband Deutscher Theater e.V.), und deren Umsetzung durch die zuständigen Gremien des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. nach Maßgabe der Empfehlungen des Beirates (§ 12);
- Aufbau einer umfassenden Dokumentation deutschsprachiger Bühnenwerke in Form einer Datenbank (einschließlich einer Rechtedokumentation) sowie Einrichtung und Pflege eines benutzerfreundlichen Service;
- Revision der Theater und sonstiger Veranstalter
- die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen der Mitgliedsverlage aus abgetretenem Recht (treuhänderische Inkassoession) im Einzelfall, soweit es sich um von der Revision festgestellte mögliche weitere Ansprüche aus dem Aufführungsvertrag handelt oder außergerichtliche Mahnungen erfolglos geblieben sind.

6.a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.01.2012 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 2 (Gegenstand).

7.a) Tag der Eintragung

20.03.2012

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**⚠ Achtung! Hinweis des Registergerichts:**

Bekanntmachung der Handelsregistereintragen erfolgt nur noch online und nicht mehr in Papierform.

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (kostenlos abrufbar im Internet unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de>) bieten diversen Adressbuchverlagen und

anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Handelsregistereintragung - anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

**Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Charlottenburg (Berlin) für Handelsregistereintragungen ausschließlich über die Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ) erfolgen.**

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, fragen Sie Ihre IHK Berlin.

I.  
Gesellschaftsvertrag:

§ 1  
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ZBS Zentralstelle Bühne Service GmbH  
für Autoren, Komponisten und Verlage“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft nimmt die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. und der Autoren worddramatischer und dramatisch-musikalischer Werke des Großen Rechts im Zusammenhang mit der Vergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte wahr. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Vorbereitung von Empfehlungen für Verhandlungen der zuständigen Gremien des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. mit Verwertern oder Verbänden von Verwertern, insbesondere mit dem Deutschen Bühnenverein (Bundesverband Deutscher Theater e.V.), und deren Umsetzung durch die zuständigen Gremien des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. nach Maßgabe der Empfehlungen des Beirates (§ 12);

- Aufbau einer umfassenden Dokumentation deutschsprachiger Bühnenwerke in Form einer Datenbank (einschließlich einer Rechtedokumentation) sowie Einrichtung und Pflege eines benutzerfreundlichen Service;

- Revision der Theater und sonstiger Veranstalter.

- die gerichtliche Geltendmachung von Forderung der Mitgliedsverlage aus abgetretenem Recht (treuhänderische Inkassoession) im Einzelfall, soweit es sich um von der Revision festgestellte mögliche weitere Ansprüche aus dem Aufführungsvertrag handelt oder außergerichtliche Mahnungen erfolglos geblieben sind.

Der Gesellschaft können durch Beschluss der Gesellschafter weitere Aufgaben übertragen werden.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand gleich oder ähnlich ist, gründen, sie erwerben, pachten, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten; weiter ihren Betrieb ganz oder teilweise verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen.

## § 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 4  
Stammkapital, Nachschusspflicht

- (1) Das Stammkapital beträgt EURO 25.000,--.
- (2) Das Stammkapital hat voll übernommen der  
Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V.
- (3) Vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist das Stammkapital in bar einzuzahlen.
- (4) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt diese bis zu einem Gesamtbetrag von EURO 2.500,--.

§ 5  
Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon ist nur mit Zustimmung eines jeden Gesellschafters zulässig.

§ 6  
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, mittels Telekopie oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen; mündliche und fernmündliche Beschlüsse sollen zu Beweis Zwecken schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung ist allen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat dieser eine Niederschrift unverzüglich nach der Beschlussfassung aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 7  
Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten die Gesellschaft je zwei

Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihnen gestatten, als Geschäftsführer Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter für Dritte abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Diese Gestattung gilt auch beim Entstehen einer Ein-Mann-GmbH fort.

- (2) Die Geschäftsführer üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Sie haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung (§ 6) und des Aufsichtsrates (§§ 8 ff.) zu führen.
- (3) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

#### § 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat bestellen und die Zahl seiner Mitglieder bestimmen. Solange kein Aufsichtsrat eingesetzt ist, werden dessen satzungsmäßige Befugnisse und Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, von der Gesellschafterversammlung je zur Hälfte aus der Mitte des Vorstandes und der Bühnenkommission des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. gewählt. Sie können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, zählt nicht mit) beschließt, längstens jedoch bis zum Ende der Gesellschafterversammlung, die über den Abschluss des Jahres beschließt, in dem das Aufsichtsratsmitglied das 72. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

#### § 9 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer fest.
- (4) Der Aufsichtsrat stellt bis zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss fest und übermittelt der Gesellschafterversammlung seinen Vorschlag betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Geschäftsführer.

#### § 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich oder mittels Telekopie mit einer Frist von einer Woche eingeladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen erneut schriftlich oder mittels Telekopie ein. Nach erneuter ordnungsgemäßer Einberufung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, die auch mittels Telekopie erfolgen kann, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.
- (5) Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.

§ 11  
Geltung aktienrechtlicher Vorschriften

Im übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Aufsichtsrats nach den für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften.

§ 12  
Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. und vier Urhebern. Die Mitglieder des Beirates werden von Urheberseite bzw. vom Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. vorgeschlagen und von der Bühnenkommission des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. für die Amtszeit von drei Jahren berufen. Urheber von wordramatischen und dramatisch-musikalischen Werken sollen paritätisch vertreten sein. Von den Mitgliedern des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. müssen zwei seiner Bühnenkommission und mindestens einer seiner Medienkommission angehören. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der gewählte Vorsitzende dem Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. an, muss der Stellvertreter ein Urheber sein und umgekehrt.
- (3) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen für den Geschäftsverkehr mit Verwertern und Verbänden von Verwertern, insbesondere mit dem Deutschen Bühnenverein (Bundesverband Deutscher Theater e.V.), die Dokumentation und die Revision zu entwickeln. Er unterbreitet ferner Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Tantiemeabgabe und deren Höhe. Das Nähere regelt eine von der Bühnenkommission des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. beschlossene Geschäftsordnung, die die Teilnahme des Beirats oder einzelner seiner Mitglieder an Sitzungen der Bühnenkommission des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. und in den von ihr geführten Verhandlungen vorsehen kann.
- (4) Die Bühnenkommission des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. führt die Verhandlungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Beirats.



§ 13  
Jahresabschluss, Bekanntmachungen

- (1) Der Jahresabschluss muss unverzüglich nach Schluss des Kalenderjahres aufgestellt werden.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

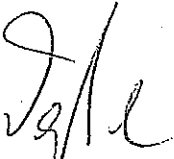
§ 14  
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung treten, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem in meiner Urkundenrolle Nr. 18/2012 gefassten Beschluss vom 25. Januar 2012 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Danach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den oben bestehenden Wortlaut.

Berlin, den 13. März 2012

  
Notar

